

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 15.12.1998*

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458), der §§ 2,4,6,7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 07.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Witten erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 KAG zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 und der Verbandslasten nach § 7 KAG (Entwässerungsgebühren).
2. Gebührenpflicht besteht auch für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) in Anlagen und Einrichtungen anderer Städte und Gemeinden sowie der Emschergenossenschaft und des Ruhrverbandes.
3. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Entwässerungsgebühren abgewälzt.
4. Die Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in Verbindung mit den §§ 64 und 65 LWG, die die Stadt anstelle der Einleiter trägt, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser je Tag in ein Gewässer oder den Untergrund einleiten, wird auf den/die Grundstückseigentümer/-in oder Nutzungsberechtigte/-n abgewälzt, und zwar als Kleineinleiterabgabe.

* in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2000, 20.12.2001, 13.12.2002, 10.12.2003, 15.12.2004, 20.12.2005, 18.12.2006, 14.12.2007, 17.12.2008, 17.12.2009, 15.12.2010, 11.12.2012, 04.07.2013, 11.12.2013, 12.12.2014, der Anpassungssatzung vom 15.12.2015, 07.12.2017, 09.12.2019, 21.12.2020, 02.12.2021, 13.12.2022 und 29.01.2024

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen herrührende und aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit in diesem Sinne ist insbesondere jede selbständig baulich, gewerblich oder sonstig nutzbare Grundfläche anzusehen, die demselben Eigentümer/der selben Eigentümerin oder denselben Miteigentümern/-innen gehört.

§ 3 Getrennte Entwässerungsgebühren

Die Entwässerungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 4 Schmutzwassergebühren

1. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
2. Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermengen (§ 4 Abs. 5).
3. Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist der durch zugelassene, geeichte Messeinrichtungen ermittelte und vom Versorgungsunternehmen berechnete Wasserverbrauch für den Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Witten GmbH.
4. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen) entnommene Wassermenge wird durch geeichte Messeinrichtungen vom Versorgungsunternehmen ermittelt und für den Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Witten GmbH berechnet. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Die Entnahme aus Wasserläufen steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich.
5. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen werden die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen ermittelt

und für den Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Witten GmbH berechnet. Der Gebührenpflichtige hat die Verwendung einer solchen Messeinrichtung vorher mitzuteilen. Soweit nicht Messeinrichtungen der Stadtwerke Witten GmbH eingebaut werden, hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand rechtzeitig, d.h. bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Veranlagungszeitraums mitzuteilen. Wird keine Messeinrichtung in die letzte Leitung vor der Entnahmestelle eingebaut, ist der Zähler durch die Stadt Witten zu verplomben. Die Kosten für Installation, Betrieb und Wartung des Zählers trägt der Gebührenpflichtige. Für das Verplomben wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

6. Hat eine Messeinrichtung nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, ist die Stadt berechtigt,
 - a) im Falle der Abs. 3 und 4 die Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Jahre bzw. bei Neuanschlüssen aufgrund personenbezogener Durchschnittswerte zu schätzen,
 - b) im Falle des Abs. 5 die zurückgehaltene oder verbrauchte Menge aufgrund von Durchschnittswerten (z.B. nach der DIN 1989) zu schätzen.
7. Falls der Einbau von Messeinrichtungen nicht zumutbar ist, wird im Falle der Abs. 4 der Wasserverbrauch von der Stadt (z.B. auf der Grundlage von Pumpenleistung, Umfang des gewährten Wasserrechtes oder personenbezogener Durchschnittswerte) geschätzt. Im Falle des Abs. 5 hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen Gründen und welche Wassermengen den städtischen Abwasseranlagen nicht zugeleitet werden. Diese Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aufgrund eines spezifischen Gutachtens den Nachweis erbringen will, so hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf rechtzeitig vorher mit der Stadt abzustimmen.
8. Die Schmutzwassergebühr umfasst eine Fortleitungs- und eine Klärggebühr. Die Fortleitungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben. Die Klärggebühr wird für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke erhoben, für die der Gebührenpflichtige keine unmittel- oder mittelbaren Beiträge an die Emschergenossenschaft oder den Ruhrverband entrichtet.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der auf die waagerechte Ebene projizierten angeschlossenen Grundstücksfläche unter zusätzlicher
-

Berücksichtigung der Verdunstungs- und Versickerungsfaktoren gemäß Abs. 2 Buchstabe a) bis h). Hieraus ergibt sich die anrechenbare Grundstücksfläche, wobei auf volle m² in der Berechnung der Gesamtgrundstücksfläche abzurunden ist

2. Für die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gelten folgende Faktoren:

a) geneigte Dächer	: m ² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,95
b) Flachdächer (bis 10° Neigung)	: m ² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,80
c) begrünte Dächer	: m ² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,40
d) stark befestigte Flächen (z.B. Asphalt, Beton, verfugtes Pflaster)	: m ² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90
e) befestigte Flächen (z.B. Betonverbundsteine, unverfugtes Pflaster)	: m ² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,60
f) schwach befestigte Flächen (z.B. Ökoplaster, Rasengittersteine, Schotter)	: m ² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,30
g) Privatstraßen	: m ² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90
h) öffentliche Verkehrsflächen	: m ² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,87

3. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden vom Gebührenpflichtigen im Wege der Selbstveranlagung ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt unaufgefordert die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Hierzu hat er die von der Stadt vorgegebenen Erhebungsbögen zu benutzen und nach Aufforderung durch die Stadt gegebenenfalls weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn des Gebührentatbestandes nach, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

4. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder aufgrund von Feststellungen durch die Stadt sind Veränderungen in der Größe der anrechenbaren Grundstücksfläche vom ersten Tag des der Veränderung folgenden Monats an zu berücksichtigen. Wird der Stadt die Veränderung vom Gebührenpflichtigen nicht rechtzeitig, das heißt innerhalb einer Frist von einem Monat mitgeteilt, so gilt bei einer Erhöhung der gesamten anrechenbaren Grundstücksfläche der auf das Ausstellungsdatum des letzten Erhebungsbogens folgende Tag, im Falle der Verringerung der gesamten anrechenbaren Grundstücksfläche der 1. des auf den Eingang des Antrags oder die Feststellung der Stadt folgende Monat als Tag der Veränderung.

5. Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluß entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr.

6. Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer von der Stadt geforderten Rückhalteanlage oder eine Niederschlagswasserauffangananlage ordnungsgemäß betrieben, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage hat so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von 35 Liter je 1 m² angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.

7. Schließt die Stadt mit einem oder mehreren Gebührenpflichtigen einen Unterhaltungsvertrag gem. § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung ab, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser des oder der gebührenpflichtigen Vertragspartner in die Anlage gelangt, um 50 % reduziert.
8. Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser wird die Niederschlagswassergebühr erhoben.
9. Die Niederschlagswassergebühr umfasst eine Fortleitungs- und eine Klärggebühr. Die Fortleitungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben. Die Klärggebühr wird für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke erhoben, für die der Gebührenpflichtige keine unmittel- oder mittelbaren Beiträge an die Emschergenossenschaft oder den Ruhrverband entrichtet.

§ 6

Kleineinleiterabgabe

1. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird, berechnet. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.
2. Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem Grundstück den öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen im Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Witten GmbH entnommene Wassermenge. Die Vorschriften des § 4 gelten sinngemäß.
3. Von der Zahlung der Kleineinleiterabgabe sind diejenigen Grundstückseigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten befreit, die ihr Schmutzwasser in den Untergrund oder ein Gewässer einleiten und deren Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren Fäkalschlamm entsprechend der Satzung der Stadt Witten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1997 in der jeweils gültigen Fassung entsorgt wird.

§ 7

Gebührensätze

1. Die Schmutzwassergebühr
ab dem 01.01.2022 – 31.12.2022 beträgt
je m³ Schmutzwasser insgesamt **2,89 EUR**
davon Fortleitungsgebühr **1,40 €** und Klärggebühr **1,49 €**
 2. Die Niederschlagswassergebühr
ab dem 01.01.2022 – 31.12.2022 beträgt
je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr **1,46 EUR**
davon Fortleitungsgebühr **1,00 €** und Klärggebühr **0,46 €**
-

3. Die Kleineinleiterabgabe
ab dem 01.01.2022 – 31.12.2022
einschließlich Verwaltungskosten beträgt
je m³ Schmutzwasser **0,44 EUR**
4. Die Schmutzwassergebühr
ab dem 01.01.2023 – 31.12.2023
beträgt je m³ Schmutzwasser insgesamt **2,77 EUR**
davon Fortleitungsgebühr **1,22 €** und Klärggebühr **1,55 €**
5. Die Niederschlagswassergebühr
ab dem 01.01.2023 – 31.12.2023
beträgt je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr **1,36 EUR**
davon Fortleitungsgebühr **0,92 €** und Klärggebühr **0,44 €**
6. Die Kleineinleiterabgabe **ab dem 01.01.2023 – 31.12.2023**
einschließlich Verwaltungskosten beträgt
je m³ Schmutzwasser **0,46 EUR**
7. Die Schmutzwassergebühr **ab dem 01.01.2024** beträgt
je m³ Schmutzwasser insgesamt **3,09 EUR**
davon Fortleitungsgebühr **1,46 €** und Klärggebühr **1,63 €**
8. Die Niederschlagswassergebühr **ab dem 01.01.2024**
beträgt je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr **1,48 EUR**
davon Fortleitungsgebühr **1,03 €** und Klärggebühr **0,45 €**
9. Die Kleineinleiterabgabe **ab dem 01.01.2024**
einschließlich Verwaltungskosten beträgt je m³ Schmutzwasser **0,42 EUR**

§ 8

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist:

- a) im Falle des § 4 der Eigentümer/die Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigte/die Nutzungsberechtigte des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks,
- b) im Falle des § 5 der Eigentümer/die Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigte/die Nutzungsberechtigte des Grundstückes, dessen Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage geleitet wird,
- c) im Falle des § 6 der Eigentümer/die Eigentümerin oder der Nutzungsberechtigte/die Nutzungsberechtigte des Grundstückes, dessen Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund eingeleitet wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen. Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird, soweit nicht eine Einzelabrechnung möglich ist, die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Der Abgabebescheid wird dem nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellenden Verwalter bekanntgegeben. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin gebührenpflichtig.

2. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom 1. Tag, der der Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Veranlagung zu den Entwässerungsgebühren und zur Kleineinleiterabgabe erfolgt durch die Stadt, die Einziehung durch die Stadtwerke Witten GmbH. Die Gebühren werden vier Wochen nach Zugang des Bescheides beim Gebührenpflichtigen fällig.
 2. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bis zur endgültigen Veranlagung sind monatliche Teilzahlungen zu leisten. Maßgebend sind die auf dem Bescheid angegebenen Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen nach Satz 1 werden zum 15. eines jeden Monats fällig, wenn nicht in dem Bescheid ein anderer Termin angegeben wird. Die Höhe richtet sich nach der Abwassermenge der letzten Jahresabrechnung bzw. der anrechenbaren Grundstücksfläche sowie den für den Teilzahlungszeitraum maßgebenden Gebührensätzen. Wird ein an die Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so sind die Teilzahlungen vom Anschlusszeitpunkt ab entsprechend festzusetzen.
 3. Die Stadt erteilt einen besonderen Heranziehungsbescheid, wenn Wassermengen nicht oder nicht ausschließlich von der Stadtwerke Witten GmbH bezogen werden oder wenn dauerhafte Abzüge zu berücksichtigen sind. Der Heranziehungsbescheid der Stadt umfasst den Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Witten GmbH. Die Abwassermenge ist maßgebend, die in den 12 Monaten vor dem 15.12. des Jahres angefallen ist. Bei Neuanschlüssen oder bei der Inbetriebnahme privater Wasserversorgungsanlagen im Laufe des Veranlagungsjahres wird zur Berechnung der Vorauszahlungen die Abwassermenge für den restlichen Zeitraum geschätzt.
 4. Bei der Veranlagung durch besonderen Heranziehungsbescheid sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, soweit es sich nicht um eine endgültige Veranlagung handelt. Ihre Höhe beträgt ein Viertel des Jahresbetrages, der sich nach der für das vorausgegangene Veranlagungsjahr zugrunde gelegten Abwassermenge und den für den Veranlagungszeitraum maßgebenden Gebührensätzen ergibt. Die Beträge sind jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und
-

15.12. eines jeden Jahres fällig. Vorauszahlungen sind auf volle EURO abzurunden. Bei Neuanschlüssen oder bei der Inbetriebnahme privater Wasserversorgungsanlagen ist für das folgende Veranlagungsjahr die tatsächliche Abwassermenge auf eine volle Jahresmenge umzurechnen.

5. Wird durch besonderen Heranziehungsbescheid veranlagt, sind Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für die erstmalige Anforderung von Vorauszahlungen für zurückliegende Zeiträume.
6. Werden in die öffentliche Abwasseranlage Schadstoffe eingeleitet, die zu einer Erhöhung der nach § 1 abzuwäsenden Abwasserabgabe führen, so wird der zusätzliche Abgabebetrag vom Verursacher erhoben. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
7. Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insofern abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Auf das Entstehen der Abgabepflicht, den Abgabepflichtigen sowie die Heranziehung und die Fälligkeit sind die Vorschriften über die Kleininleiterabgabe entsprechend anzuwenden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Messeinrichtungen nach § 4 Abs. 3 bis 5 manipuliert oder mit dem Zweck der Minderung der in das öffentliche Entwässerungsnetz eingeleiteten Wassermenge missbraucht
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstücken verwehrt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO (5.000 EUR) geahndet werden.
4. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
5. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 07.12.1981 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 06.11.1997 außer Kraft.